

# Amtsblatt

FÜR DEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

---

Nr. 9

Regen, 20.06.2012

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Teichanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 847/4 der Gemarkung Blossersberg durch Frau Elisabeth Bauernfeind

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden; Haushaltsjahr 2012

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg; Haushaltsjahr 2012

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Werbegemeinschaft Zwieseler Winkel; Haushaltsjahr 2012

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule für den Landkreis Regens; Haushaltsjahr 2012

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

33-641-02 (2/I/79)

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Teichanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 847/4 der Gemarkung Blossersberg, 94234  
Viechtach, von Frau Elisabeth Bauernfeind;  
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die  
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3a Satz 2  
UVPG)**

Frau Elisabeth Bauernfeind hat die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die mit der Teichanlage auf der Fl. Nr. 847/4 der Gemarkung Blossersberg, 94234 Viechtach, verbundenen Gewässerbenutzungen beantragt. Nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 26.01.2012 sind bauliche Änderungen an der Teichanlage erforderlich.

Diese baulichen Änderungen stellen eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, und somit einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar, der nach § 68 WHG der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bedarf.

**Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.**

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 002, einzusehen.

Regen, den 18.06.2012  
Landratsamt Regen

*gez.*

K r a u s  
Oberregierungsrat

## I. Bekanntmachung:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden hat am 26.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 erlassen:

### **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der Art.8 Abs.2, Art.10 Abs. 2 VGemO, Art.41, 42 KommZG, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>1 026 000 EUR</b>
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>63 500 EUR</b>

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Verwaltungsumlage:**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2012 auf 800 366 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31. 12. 2010 auf 6 327 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **126,50 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150 000 EUR** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

**II. Bekanntmachungsvermerk:**

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 10.05.2012 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Es sind keine Kreditaufnahmen festgesetzt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt und der Haushaltsplan, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes, eine Woche lang öffentlich aufliegt. (Art.9 Abs.9 BaySchFG, Art.27 Abs.1, Art.41 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, den 23.Mai 2012

Verwaltungsgemeinschaft  
Ruhmannsfelden

gez.  
Meindl  
Erster Bürgermeister und  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg

### I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Rattenberg folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit .....	<b>371.500 €</b>
und		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit .....	<b>25.000 €</b>
ab.		

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **168.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf **89 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.889,8876 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **3.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 mit insgesamt **89 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **33,7078 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Rattenberg, den 05.06.2012

Schulverband Rattenberg

gez.  
R. Schwarz  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zimmer Nr. 002 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rattenberg, 05.06.2012

gez.

R. Schwarz  
Schulverbandsvorsitzender

31- 941-1/4

**Haushaltssatzung**  
**des Zweckverbandes Werbegemeinschaft Zwieseler Winkel**  
**Landkreis Regen**  
**für das Haushaltsjahr 2012**

Vom 15. Juni 2012

Auf Grund von Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Werbegemeinschaft Zwieseler Winkel folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**  
**Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

- a) im **Verwaltungshaushalt** in den Ausgaben und Einnahmen mit **190.500,00 €** und  
b) im **Vermögenshaushalt** in den Ausgaben und Einnahmen mit **19.200,00 €** ab.

**§ 2**  
**Kreditaufnahme**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**  
**Verbandsumlage**

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 66.000,00 € festgesetzt und je zu einem Drittel nach der Zahl der Einwohner, der Bettenzahl und der Gästeübernachtungen umgelegt.
- (2) Für die Berechnung der Verbandsumlage wird
- die maßgebliche Einwohnerzahl auf dem Stand vom 31. Dezember 2010 auf 21.186 Einwohner,
  - die maßgebliche Bettenzahl auf dem Stand vom 31. Dezember 2010 auf 9.824 Gästebetten und
  - die maßgebliche Übernachtungszahl auf dem Stand vom 31. Dezember 2010 auf 642.890 Übernachtungen
- festgesetzt.
- (3) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5  
Kassenkredite**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 100.000 € beansprucht.

**§ 6  
Sonstige Festsetzungen**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Zwiesel, 15. Juni 2012  
Zweckverband Werbegemeinschaft Zwieseler Winkel

*gez.*

Steininger  
Verbandsvorsitzender

# Haushaltssatzung

des Zweckverbandes

**VOLKSHOCHSCHULE FÜR DEN LANDKREIS REGEN**

**für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule für den Landkreis Regen am 19. April 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht wird:

## § 1

**Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird**

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	<b>1.756.900,00 EUR</b>
<b>und im Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	<b>47.500,00 EUR</b>

**festgesetzt.**

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Umlage der Verbandsmitglieder wird gem. Art. 43 KommZG in Verbindung mit § 18 (2) der Satzung auf der Grundlage der Einwohnerzahl am 30.06.2011 wie folgt festgelegt:

Arnbruck: 2.025 x 0,64 EUR =	1.296,00 EUR
Bayer. Eisenstein: 1.065 x 0,64 EUR =	681,60 EUR
Bischofsmais: 3.227 x 0,64 EUR =	2.065,28 EUR
Bodenmais: 3.318 x 0,64 EUR =	2.123,52 EUR
Böbrach: 1.630 x 0,64 EUR =	1.043,20 EUR
Frauenau: 2.767 x 0,64 EUR =	1.770,88 EUR
Geiersthal: 2.226 x 0,64 EUR =	1.424,64 EUR
Kirchberg: 4.224 x 0,64 EUR =	2.703,36 EUR
Kirchdorf: 2.116 x 0,64 EUR =	1.354,24 EUR
Kollnburg: 2.868 x 0,64 EUR =	1.835,52 EUR
Lindberg: 2.394 x 0,64 EUR =	1.532,16 EUR
Regen: 11.674 x 0,64 EUR =	7.471,36 EUR
Rinchnach: 3.201 x 0,64 EUR =	2.048,64 EUR
Viechtach: 8.231 x 0,64 EUR =	5.267,84 EUR
Zwiesel: 9.713 x 0,64 EUR =	6.216,32 EUR
Landkreis Regen (Verrechnung Miete) =	121.994,24 EUR
Landkreis Regen (Umlage) =	230.000,00 EUR
<hr/>	
<b>insgesamt</b>	<b>390.828,80 EUR</b>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000,-- EUR festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die von der Verbandsversammlung am 19. April 2012 erlassene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan hat die Volkshochschule für den Landkreis Regen am 11. Mai 2012 der Regierung von Niederbayern in Landshut vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2012 liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes, in der Volkshochschule für den Landkreis Regen, Zimmer 118, I. Stock, während der Dienststunden öffentlich aus.

Regen, 19.06.2012

VOLKSHOCHSCHULE  
FÜR DEN LANDKREIS REGEN

*gez.*

Michael Adam  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Folgende (s) aufgebotene Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

<b>Sparkassenbuch-Nr.:</b>	<b>Tag der Veröffentlichung:</b>	<b>Mitteilungsdatum:</b>	<b>gez.:</b>
3116115068	28.02.2012	29.05.2012	Pöhn, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach